



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS



## Infos für Rathäuser

Der PartyPass ermöglicht den Festveranstaltern die 24 Uhr-Kontrolle nach dem Jugendschutzgesetz. Dieses Instrument ist nur wirkungsvoll, wenn Konsequenzen auf nicht abgeholte PartyPässe folgen.

### **Der PartyPass setzt auf die Mithilfe der Rathäuser - ohne sie geht es nicht.**

Im Bodenseekreis haben die Rathäuser ihre Zustimmung gegeben, die nicht abgeholten PartyPässe weiterzubearbeiten.

Die Rathäuser nehmen die zurückgebliebenen PartyPässe von den Festveranstaltern an. PartyPässe nicht ortsansässiger Jugendlicher werden an die Heimatgemeinde übersandt. Die Heimatgemeinde macht in einem Anschreiben die Eltern der Jugendlichen darauf aufmerksam, dass der Verdacht einer Verletzung des Jugendschutzgesetzes vorliegt.

Da sich das Jugendschutzgesetz in erster Linie an die Sorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen wendet, können Jugendliche nicht für Verstöße zur Rechenschaft gezogen werden - sondern eben die Verantwortlichen, die den Schutz gewährleisten müssen. Der zurückgebliebene PartyPass kann dann beim Bürgermeisteramt wieder abgeholt oder den Personensorgeberechtigten mit dem Hinweis, dass eine Verletzung des Jugendschutzes vorliegen könnte, zugeschickt werden. Einige Gemeinden erheben für die Rückgabe eine Verwaltungsgebühr. Wie Sie in Ihrer Gemeinde verfahren, bleibt jedoch Ihnen überlassen.

Diese Maßnahme zeigt eine spürbare Konsequenz für diejenigen Jugendlichen auf, die die Spielregeln umgehen wollen und bindet die Eltern in die Verantwortung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzes mit ein.

#### **Weitere Fragen oder Information:**

**Landratsamt Bodenseekreis**  
Kommunale Suchtbeauftragte und  
Beauftragte für Suchtprophylaxe  
Theresa Santoro  
Tel.: 07541 204-5291  
E-Mail: [theresa.santoro@bodenseekreis.de](mailto:theresa.santoro@bodenseekreis.de)



Mit freundlicher Unterstützung durch: